Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2200

24. 08. 95

Antrag

der Abgeordneten Dr. Willibald Jacob, Rolf Köhne, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

EURATOM-Vertrag im Zusammenhang mit den geplanten Atomtests im Mururoa-Atoll

Der Präsident der Französischen Republik, Jaques Chirac, beabsichtigt, ab September diesen Jahres erneut acht unterirdische Atomtests im Basaltgestein des Mururoa-Atolls durchführen zu lassen. Diese Entscheidung hat weltweit Proteste hervorgerufen. Auch der Deutsche Bundestag hat sich am 22. Juni 1995 und zuletzt in einer Aktuellen Stunde am 13. Juli 1995 mit den geplanten Atomwaffen-Versuchen befaßt und die Bundesregierung aufgefordert, gegen die Entscheidung der französischen Regierung ihren Einfluß geltend zu machen.

Zwischenzeitlich hat ein im Auftrag von Greenpeace erstelltes Gutachten des Öko-Instituts e.V. neue rechtliche Aspekte des französischen Vorgehens zu Tage gefördert. Es legt die Auffassung nahe, daß die französische Regierung ihre europarechtlichen Pflichten verletzt. Die geplanten französischen Versuche mit Atomwaffen im Südpazifik verstoßen gegen Bestimmungen des EURATOM-Vertrages (EAGV). Der EAGV räumt den Mitgliedstaaten bei Vertragsverletzungen eine Klagemöglichkeit vor dem Europäischen Gerichtshof ein und eröffnet der Bundesregierung weiterreichende Handlungsmöglichkeiten.

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. darauf hinzuwirken, daß die französische Regierung
   a) ihre Pflicht laut Artikel 34 Abs. 1 EAGV erfüllt und eine Stellungnahme der Europäischen Kommission zu den besonders gefährlichen Atomwaffen-Versuchen im Pazifik einholt;
   b) der Europäischen Kommission nach Artikel 35 EAGV Zugang zu den notwendigen Überwachungseinrichtungen gewährt;
2. mit Verweis auf den EURATOM-Vertrag gegenüber der französischen Regierung geltend zu machen, daß die Durchführung derart gefährlicher Versuche nur mit der Zustimmung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 34 Abs. 2 EAGV erfolgen darf;

3. darauf zu drängen, daß alle Angaben zum Ausmaß einer möglichen Kontamination des Mururoa-Atolls durch die vorgesehenen Atomtests offengelegt werden, unabhängige Forschungsgruppen hinreichend Zeit zur Recherche vor Ort erhalten und ihre Untersuchungsergebnisse veröffentlicht werden;
4. vom Recht der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat laut Artikel 142 EAGV Gebrauch zu machen, und den Europäischen Gerichtshof anzurufen, falls Frankreich seinen Verpflichtungen nach Maßgabe des Artikels 34 Abs. 1 und 2 EAGV nicht nachkommt;
5. die Europäische Kommission dringlich zu ersuchen, den ihr übertragenen Kontrollbefugnissen nachzukommen und im Falle der weiteren Unterlassung eine Untätigkeitsklage gemäß Artikel 148 EAGV vor dem Europäischen Gerichtshof zu erheben.

Bonn, den 16. August 1995

Dr. Willibald Jacob
Rolf Köhne
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Unter Kapitel III (Gesundheitsschutz) heißt es im EAGV:

„Jeder Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet besonders gefährliche Versuche stattfinden sollen, ist verpflichtet, zusätzliche Vorkehrungen für den Gesundheitsschutz zu treffen; er hat hierzu vorher die Stellungnahme der Kommission einzuholen.

Besteht die Möglichkeit, daß sich die Auswirkungen der Versuche auf die Hoheitsgebiete anderer Mitgliedstaaten erstrecken, so ist die Zustimmung der Kommission erforderlich."

Die französische Regierung hat die Europäische Kommission bisher weder um eine Stellungnahme noch um eine Zustimmung ersucht (die Anwendung des Absatzes 2 ist erforderlich, weil sich die Auswirkungen der Atomversuche im Mururoa-Atoll auf die in der Nähe befindlichen und zu Großbritannien gehörenden Pitcairn-Inseln erstrecken können). Auch hat die Europäische Kommission Frankreich bisher nicht förmlich aufgefordert, die Zustimmung der Kommission einzuholen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333